

Federführung:

50 - Soziales und Wohnen

Produkt:

50.02 Hilfen für besondere Personengruppen

Datum:

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales

21.09.2023

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

19.10.2023

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

26.10.2023

Entscheidung

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

Beschlussvorschlag:

1. Die Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose bleiben zunächst unverändert. Die Verwaltung wird beauftragt, im Laufe des Jahres 2024 eine Gebührenrechnung auf Grundlage der Werte des Haushaltsjahres 2023 vorzunehmen und gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der Benutzungsgebühren dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
2. Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt die als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Coesfeld.

Sachverhalt:

Am 13.07.2017 hat der Rat die aktuelle Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose beschlossen. Aufgrund der damaligen Gebührenrechnung wurde darin eine Benutzungsgebühr in Höhe von 239,84 Euro je Platz festgesetzt.

Gemäß § 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen, jedoch in der Regel decken. In regelmäßigen Abständen ist daher eine neue Gebührenrechnung vorzunehmen und die Benutzungsgebühr entsprechend anzupassen.

Eine überschlägige Gebührenrechnung aufgrund der im Jahr 2022 entstandenen Kosten ergab, dass die Benutzungsgebühr auf über 270 Euro je Platz anzuheben wäre. Dies würde jedoch insbesondere für Familien eine deutliche Mehrbelastung bedeuten. Zwar werden die Benutzungsgebühren bei Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, vom Leistungsträger regelmäßig anerkannt und insofern übernommen. Bei Personen, die ihren und den Lebensunterhalt ihrer Familie selbst sicherstellen können, könnte eine derartige Anhebung der Benutzungsgebühr jedoch dazu führen, dass sie erneut (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragen müssten.

Zudem ist im Gebührenrecht das von der Rechtsprechung entwickelte Äquivalenzprinzip zu beachten, nach welchem die Gebühr nicht im Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen darf.

Es darf also keine grobe Störung des Ausgleichsverhältnisses zwischen Gebühr und Wert der Leistung vorliegen. Als Maßstab wäre grundsätzlich denkbar, hier die Angemessenheitswerte der Kosten der Unterkunft beim Leistungsbezug SGB II und SGB XII anzusetzen. Während die Benutzungsgebühr für eine Person (239,84 Euro) noch deutlich unter dem Angemessenheitswert der Kosten der Unterkunft im Leistungsbezug SGB II und SGB XII (450,40 Euro) liegt, übersteigt die Benutzungsgebühr einer 5-köpfigen Familie (1.199,20 Euro) den entsprechenden Angemessenheitswert (866,40 Euro) um gut ein Drittel. Eine solche Überschreitung des angesetzten Maßstabes kann durch den bei den Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen üblicherweise stark erhöhten Betreuungs- und Unterhaltungsaufwand gerechtfertigt werden und lässt sich daher sicherlich noch mit dem Äquivalenzprinzip vereinbaren. Eine Anhebung der Benutzungsgebühr auf über 270 Euro würde im Beispiel der 5-köpfigen Familie den Angemessenheitswert jedoch um mehr als 50 % übersteigen. Eine entsprechende Rechtfertigung wäre indes ungleich schwieriger.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Kosten für die Unterkünfte im der Gebührenrechnung zugrunde liegenden Haushaltsjahr 2022 aufgrund der hohen Zuweisungszahlen (Ukraine) und der damit verbundenen hohen Zahl an neuen und damit neu her- und einzurichtenden Unterkünften deutlich höher ausfielen. Eine Gebührenberechnung aufgrund dieser Werte scheint daher aus Sicht der Verwaltung unangemessen.

Weiter ist zu beachten, dass die Stadt Coesfeld im Vergleich mit umliegenden Städten ähnlicher Größenordnung bereits jetzt eine Benutzungsgebühr im oberen Bereich erhebt.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren auf dem aktuellen Wert zu belassen und im kommenden Jahr eine Gebührenrechnung auf Grundlage der Werte des Haushaltsjahres 2023 vorzunehmen.

Ungeachtet einer Anpassung der Höhe der Benutzungsgebühr sieht die Verwaltung jedoch anderweitigen Anpassungsbedarf der bestehenden Satzung:

1. Die weit überwiegende Mehrheit der Bewohnenden hält sich an die Hausordnung und ihnen ist an einem friedlichen Miteinander gelegen. Leider ist dies jedoch bei einigen wenigen Bewohnenden nicht der Fall. Vielfach verändern diese Personen ihr Verhalten selbst nach mehrfachen Ermahnungen und/oder intensiven Einzelgesprächen nicht. Die Sanktionsmöglichkeiten der Verwaltung sind dabei auf die Umsetzung der jeweiligen Personen in eine andere Unterkunft begrenzt. Zum einen ist dies jedoch teilweise unangemessen – beispielsweise, wenn die mit der rentierten Person lebende Familie ebenfalls umziehen müsste. Zudem ist eine Umsetzung häufig aufgrund der engen Kapazitäten nicht möglich. Im Ergebnis führt dies dazu, dass Fehlverhalten häufig ohne Konsequenzen für die jeweilige Person bleibt. Dies führt wiederum zunehmend dazu, dass Anweisungen und/oder Ermahnungen der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung von den einschlägigen Personen nicht mehr ernst genommen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zwei neue Paragraphen in die Satzung einzufügen, die die Möglichkeiten zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften erweitern. Durch die Änderung der Satzung könnten schließlich folgende Tatbestände mit einem Bußgeld belegt werden:

1. Rauchen in den Unterkünften.
2. Lagerung von Gegenständen als Brandlast vor, in oder auf Fenstern, Türen, Fluren, Treppenhäusern, Laubengängen, Rettungs- und Fluchtwegen, Feuerwehruzufahrten und Gebäudezugängen.
3. Entzünden von offenem Licht oder Feuer.
4. Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen.
5. Missbräuchliche Nutzung von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen.
6. Besitz oder Mitführen von Waffen jeglicher Art oder deren Munition.

7. Besitz oder Mitführen von Spielzeug, Waffen- oder Munitionsnachbildungen, die echten Waffen oder echter Munition derart ähnlich sehen, dass sie von Dritten für echt gehalten werden könnten.
 8. Veränderungen am Gebäude sowie jegliche Veränderungen an den Elektro-, Wasser-, Heizungs- und Brandschutzanlagen durch nicht von der Stadt Coesfeld beauftragte Personen.
 9. Haltung oder Mitführen von Tieren.
 10. Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit gleich welcher Art in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft.
 11. Verursachung von ruhestörendem Lärm zwischen 22 Uhr und 7 Uhr.
 12. Nichteingewiesenen Personen zwischen 22 Uhr und 7 Uhr Zutritt zu der Unterkunft verschaffen.
2. Zudem wird vorgeschlagen, eine sogenannte Härtefallregelung in § 4 Absatz 1 der Satzung einzufügen: Soweit und sofern die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde, könnte demnach ganz oder teilweise auf die Erhebung der Benutzungsgebühr verzichtet werden. Ein Härtefall ist nach ständiger Rechtsprechung ein atypischer Sachverhalt, der erheblich vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall abweicht. Eine „besondere Härte“ liegt nach ständiger Rechtsprechung nur dann vor, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbstverschuldete Umstände vorliegen oder diese eine sonstige Notlage hervorrufen würden. Im Gebührenrecht wäre insofern eine besondere Härte in den Fällen denkbar, in denen eine grobe Störung des Ausgleichsverhältnisses zwischen Gebühr und Wert der Leistung vorliegt. Beispielsweise, wenn aufgrund von nicht durch die Gebührenschuldner zu verschuldende Renovierungs- oder Umbauarbeiten in einer Unterkunft, die den Gebührenschuldnern zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und/oder technischen oder sanitären Einrichtungen sehr stark eingeschränkt werden müssten und den Gebührenschuldnern (z.B. aus Kapazitätsgründen) keine alternative Unterbringung angeboten werden könnte.
3. Ende des vergangenen sowie Anfang dieses Jahres wurden bekanntlich Geflüchtete aus der Ukraine in der als Notunterkunft hergerichteten Halle 1 des Schulzentrums untergebracht. Da vor Ort keine Möglichkeit für die Geflüchteten bestand, sich selbst Nahrungsmittel zuzubereiten oder diese zu lagern, wurde durch die Stadt Coesfeld ein Caterer mit der Vollverpflegung der Untergebrachten beauftragt. Den in der Notunterkunft untergebrachten Geflüchteten stand somit eine für sie kostenfreie Vollverpflegung zur Verfügung. Gleichzeitig bezog der weit überwiegende Teil von ihnen Leistungen nach dem SGB II. Darin enthalten sind selbstverständlich auch Beträge für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke. Das SGB II sieht jedoch – anders als das Asylbewerberleistungsgesetz – keine Möglichkeit vor, den auf Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke entfallenden Teilbetrag aus der Leistungsgewährung zu kürzen. Die Verwaltung schlägt daher vor, eine neue Regelung in § 4 Absatz 3 (neu) einzufügen, nach welcher – zusätzlich zur Benutzungsgebühr – eine Verpflegungsgebühr erhoben werden kann. Diese bemisst sich nach dem Anteil des jeweils maßgeblichen Regelbedarfs, der für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke vorgesehen ist. Die Verpflegungsgebühr soll jeweils 80% dieses Anteils betragen. So wird ein Ausgleich geschaffen zwischen der Inanspruchnahme der Vollverpflegung in der Notunterkunft und gleichzeitig verbleibt den Geflüchteten ein Anteil (20%), um dennoch individuelle, nicht vom Caterer zur Verfügung gestellte, Nahrungsmittel und Getränke außerhalb der Notunterkunft erwerben zu können. Zur Veranschaulichung eine Tabelle mit den aktuellen Werten:

<i>Personengruppe</i>	<i>Regelbedarf nach SGB II</i>	<i>Anteil für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke</i>	<i>Gebühr (80%)</i>
Alleinstehend	502,-- Euro	174,18 Euro	139,34 Euro
Paare (jeweils)	451,-- Euro	156,64 Euro	125,31 Euro
14-18-jährige	420,-- Euro	185,57 Euro	148,46 Euro
6-13-jährige	348,-- Euro	136,45 Euro	109,16 Euro
0-5-jährige	318,-- Euro	104,30 Euro	83,44 Euro

4. Darüber hinaus ist aus rechtlichen Gründen eine Anpassung des § 5 der Satzung erforderlich. Bereits Anfang 2016 stellte das damalige NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales in einer Information an die Städte und Gemeinden klar: *„Im Rechtskreis des AsylbLG besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, Gebühren von Leistungsberechtigten für Unterkunft in Unterbringungseinrichtungen zu erheben. Zum einen normiert das Asylbewerberleistungsgesetz die Ansprüche von leistungsberechtigten Personen im Sinne eines menschenwürdigen Existenzminimums. Die Erhebung einer Benutzungsgebühr für kommunale Flüchtlingsunterkünfte widerspricht diesem Sinn und Zweck des Gesetzes. Zum anderen erhalten die Kommunen für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen (vgl. § 4 FlüAG NRW) eine Erstattung der Kosten durch das Land NRW. Eine Gebührenerhebung nach allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen scheidet daher aus.“*

Diese Regelung wurde in der Stadt Coesfeld seither bereits so umgesetzt. Es ist jedoch nun konsequent und geboten, die Satzung durch das Einfügen einer entsprechenden Regelung, der geltenden Rechtslage anzupassen.

5. Schließlich wurden weitere redaktionelle sowie kleinere inhaltliche Änderungen in den Entwurf der Satzung eingearbeitet. Alle vorgesehenen Änderungen können der beigefügten Synopse (Anlage 2) entnommen werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Coesfeld
- Anlage 2: Synopse zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Coesfeld